

## 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Dollbergen und Schwüblingsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse für die Friedhöfe in Dollbergen und Schwüblingsen am ~~10. Mai 2023~~ <sup>19.08.2025</sup> folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 8. November 2022 beschlossen:

### § 1 Änderungen

**In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz I nach Punkt 3 wie folgt ergänzt:  
(Dadurch erhöhen sich die nachfolgenden Punkte um jeweils eine Ziffer.)**

4. Urnengemeinschafts-anlage unter Bäumen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle:                    | 1.230,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 41,00 €    |

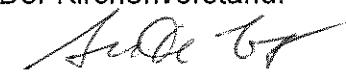
### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

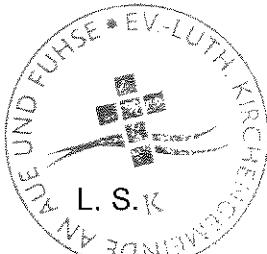
(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 19.08.2025

Der Kirchenvorstand:



(Vorsitzende)





(Kirchenvorsteher/in)

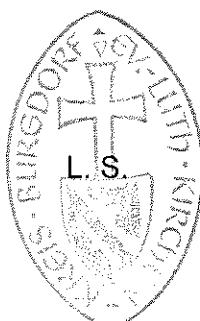
Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den ~~21.10.2025~~

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:



(Bevollmächtigte des KKV)



Ev. luth. Kirchenkreisamt  
Burgdorfer Land

# **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Dollbergen und Schwüblingsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse für die Friedhöfe in Dollbergen und Schwüblingsen am 10. Mai 2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 8. November 2022 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

**In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz II wie folgt ersetzt:**

### **II. Gebühren für die Bestattung:**

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 180,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 710,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 230,00 €
3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand abgerechnet.

**In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz VI wie folgt ersetzt:**

### **VI. Gebühren für die Abräumung**

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 26 Abs. 3 der Friedhofsordnung:

1. für eine einstellige Erdgrabstätte / dreistellige Urnengrabstätte: 170,00 €
2. für eine zweistellige Erdgrabstätte: 240,00 €
3. Sofern anlässlich der Abräumung von Grabmalen und anderen Anlagen Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, werden die Kosten in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes berechnet.

## **§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

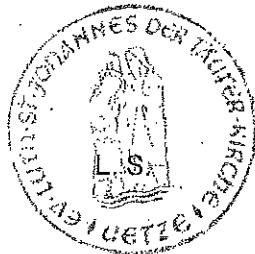
(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 10.05.2023

Der Kirchenvorstand:

Udo Litsch  
(Vorsitzende)



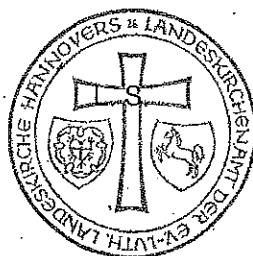
Friede  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 17.05.23

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrage

Albrecht Lahmisen  
(Lahmisen)



## Friedhofsgebührenordnung (FGO)

### **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen für die Friedhöfe in Dollbergen und Schwüblingsen am 8. November 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

##### **(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist**

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

##### **(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist**

1. wer die Verwaltungshandlung veranlässt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

##### **(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.**

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

#### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

###### 1. Reihegrabstätte:

a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabsstelle –:	750,00 €
b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabsstelle –:	330,00 €

###### 2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.350,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –:	45,00 €

###### 3. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre – für bis zu 3 Urnen –:	960,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Dreiergrabstätte –:	32,00 €

4. Rasenurnenreihengrabstätte:		870,00 €
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:		
5. Rasenurnenwahlgrabstätte:		1.350,00 €
a) für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -:		45,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrab -:		
6. Rasenwahlgrabstätte:		2.400,00 €
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:		80,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:		
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:		
a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b, 3b, 5b oder 6b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und		
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II.		

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der Überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung:		
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:		180,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:		500,00 €
2. für eine Urnenbestattung:		105,00 €
3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand abgerechnet.		

## III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals		60,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen - während der Dauer des Nutzungsrechtes		60,00 €
3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung, 2,00 €		

IV. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhezeiten laufen:		
- pro Jahr und Grabstelle -:		24,00 €

## V. Gebühren für die Umwandlung

Für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte  
- pro Jahr und Grabstelle -

35,00 €

## VI. Gebühren für die Abräumung

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 26 Abs. 3 der Friedhofsordnung:

1. für eine einstellige Erdgrabsfätte / dreistellige Urnengrabsfätte: 133,00 €
2. für eine zweistellige Erdgrabsfätte: 231,00 €
3. Sofern anlässlich der Abräumung von Grabmalen und anderen Anlagen Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, werden die Kosten in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes berechnet.

## § 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 31.12.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Dollbergen, 09.11.2022

Der Kirchenvorstand:

Teich

Vorsitzender:



Jan H. W.

Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 15.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage



Bevollmächtigte des KKV

